



**Aufnahmebestimmungen
für die
Kinderkrippe
im Pfählenweg**

Ordnung der Kinderkrippe

**Träger:
Gemeinde Essingen
Rathausgasse 9
73457 Essingen**

Stand: März 2013

Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Aufnahme	2
3. Ärztliche Untersuchung vor der Aufnahme	3
4. An- und Abmeldung.....	3
5. Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten	3
6. Verpflegung.....	4
7. Elternbeiträge	4
8. Haftung und Versicherung.....	5
9. Kleidung, Bettwäsche, Windeln, Hygiene	5
10. Regelung im Krankheitsfall.....	6
11. Informationspflicht der Personensorgeberechtigten	7
12. Aufsicht.....	7
13. Elternbeteiligung.....	7
14. Ausschluss vom Besuch der Kinderkrippe	8
15. Inkrafttreten	8
16. Anerkennung der Aufnahmebestimmungen	8
 Anhang 1 – Merkblatt zum Infektionsschutz	 9

1. Einleitung

Die Kinderkrippe im Pfählenweg stellt das erste Betreuungsangebot in Essingen für Kinder ab einem Jahr dar. Erstmals gibt es in Essingen ein Ganztagsbetreuungsmodell.

Die Kinderbetreuung unterliegt den wechselnden Anforderungen unserer Gesellschaft. Angebote werden daher soweit möglich und umsetzbar überarbeitet, erneuert, flexibilisiert und bedarfsgerecht ausgerichtet. Die Zusammenarbeit aller Beteiligten gründet dabei stets auf der Basis von Respekt und Vertrauen.

2. Aufnahme

Grundbedingung für die Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe im Pfählenweg ist, dass das Kind seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Essingen hat. Der Träger behält sich die Zulassung von Ausnahmen vor.

Es werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in der Krippe aufgenommen. Die Kinder verlassen in der Regel spätestens zum nächsten Monatsersten, der auf den 3. Geburtstag folgt, die Kinderkrippe und gehen (nach entsprechender Anmeldung) in einen Kindergarten.

Bei der Vergabe der Plätze wird nach folgender Prioritätenliste vorgegangen:

Aufnahmekriterien für die Krippe sind (in Anlehnung an § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG):

1. Allein erziehend

Ein Kind von Alleinerziehenden hat in der Regel Vorrang vor einem Kind aus einer Partnerschaft, wenn der allein erziehende Elternteil unter die Kriterien von Ziffer 2 fällt.

2. Berufstätigkeit / Studium bzw. Ausbildung der Eltern

- a. Wenn die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, haben deren Kinder Vorrang vor Kindern, deren Eltern diese Kriterien nicht erfüllen.
- b. Kinder, deren Erziehungsberechtigten sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden.
- c. Kinder, deren Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

3. Kinder, deren Geschwister bereits in der Kinderkrippe sind, haben Vorrang gegenüber Kindern, die keine Geschwister in der Krippe haben.

4. Alter des Kindes

Das jeweils ältere Kind hat Vorrang.

Treffen die o.g. Kriterien auf mehrere Kinder gleichermaßen zu, ist eine Einzelfallentscheidung zu treffen. Hierbei wirken Eltern, Erzieher, Leitung und Träger zusammen.

Der Platz in der Kinderkrippe berechtigt nicht automatisch zum übergangslosen Besuch des Kindergartens Rappelkiste. Die Eltern müssen zwingend rechtzeitig (d.h. im Frühjahr vor dem Kindergartenjahr, in dem das Kind 3 Jahre alt wird) eine Anmeldung für den Kindergarten ausfüllen und der Gemeindeverwaltung zukommen lassen. Eltern, Erzieher und Leitung sollen spätestens zu Beginn des Kindergartenjahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird in Rücksprache mit dem Träger beraten, wie und wann der Übergang von der Krippe in den Kindergarten stattfindet.

3. Ärztliche Untersuchung vor der Aufnahme

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kinderkrippe gemäß den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes ärztlich untersucht werden, damit festgestellt werden kann, ob dem Besuch der Einrichtung gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.

4. An- und Abmeldung

Die An- und Abmeldung von Kindern erfolgt ausschließlich über die Gemeinde Essingen (Hauptamt).

Für die Anmeldung ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Dieser ist bei der Gemeinde Essingen einzureichen. Sobald die Eltern eine schriftliche Zusage vom Träger der Kinderkrippe erhalten, setzen sie sich mit der Leitung der Kinderkrippe in Verbindung, um den Aufnahmevertrag zu unterzeichnen und alle erforderlichen Unterlagen (u.a. ärztliche Bescheinigung, Abbuchungsermächtigung) vorzulegen.

Für die Abmeldung werden benötigt:

Eine schriftliche Abmeldung zum Monatsende. Sie muss mindestens 3 Wochen vorher beim Träger eingehen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Elternbeitrag auch noch für den nächsten Monat in voller Höhe zu bezahlen.

Für Kinder, die nach Vollendung des 3. Lebensjahres in einen Kindergarten wechseln, ist eine Abmeldung nicht erforderlich. Die Zeit in der Krippe endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das Kind drei Jahre alt wird.

5. Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

Die Kinderkrippe hat regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließungstage der Einrichtung geöffnet.

Ein Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.09. und endet am 31.08. des folgenden Jahres. Die Schließungszeiten innerhalb eines Kindergartenjahres werden von der Gemeinde Essingen festgelegt. Die genauen Termine werden baldmöglichst bekannt gegeben.

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Die Kinder sollen morgens nach Öffnung der Einrichtung bis spätestens 9 Uhr in die Einrichtung gebracht werden. Die Abholzeit richtet sich nach dem Ende der Öffnungszeiten. Für Kinder in der Eingewöhnungsphase werden besondere Absprachen getroffen.

aktuelle Öffnungszeiten der Kinderkrippe:

Montag bis Freitag: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr Verlängerte Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr Ganztagsbetreuung

Im Sinne einer weiteren Flexibilisierung, die den veränderten Bedürfnissen der Eltern und den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung tragen soll, sind generelle Änderungen der Öffnungs- und Betreuungszeiten grundsätzlich möglich. Der Träger behält sich entsprechende Änderungen ausdrücklich vor.

Anpassungen und evtl. Erweiterungen richten sich nach dem Bedarf und den personellen bzw. finanziellen Möglichkeiten des Trägers. Die endgültige Entscheidungsbefugnis liegt beim Essinger Gemeinderat.

6. Verpflegung

Die Kinder der Ganztagsgruppe erhalten ein altersgemäßes Mittagsessen. Hierfür wird ein zusätzliches Verpflegungsgeld in Höhe von derzeit 2 € pro Essen / Tag erhoben, wenn das Essen nicht bis zu diesem Tag um 8 Uhr in der Kinderkrippe abbestellt wurde. Das Verpflegungsgeld wird jeweils vierteljährlich eingezogen.

Die Kinder, die im Rahmen der verlängerten Öffnungszeiten betreut werden, können ebenfalls ein altersgemäßes Mittagsessen in der Kinderkrippe einnehmen. Die Eltern müssen das Essen entsprechend bis 8 Uhr am selben Tag in der Einrichtung bestellen. Es wird ein zusätzliches Verpflegungsgeld in Höhe von derzeit 2 € pro bestelltem Essen / Tag erhoben. Das Verpflegungsgeld wird jeweils vierteljährlich eingezogen.

Das Frühstück bzw. eine kleine Zwischenmahlzeit am Vormittag wird von der Einrichtung gestellt. Die Kosten pro Kind hierfür belaufen sich auf 6 € pro Monat. Der Beitrag für Getränke beträgt 36 € pro Kindergartenjahr.

Bei Allergien oder sonstigen Besonderheiten bei der Nahrungsaufnahme ist das pädagogische Personal umgehend zu informieren.

7. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung und für die Betreuung im Rahmen der verlängerten Öffnungszeiten sind in einer vom Gemeinderat festgelegten privatrechtlichen Entgeltordnung enthalten.

Beitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe ab dem Zeitpunkt zu entrichten, ab dem der Krippenplatz zur Verfügung gestellt wird. Er ist jeweils im Voraus zum Beginn des Monats zu entrichten. Wird das Kind nach der 1. Hälfte eines Monats aufgenommen, wird der halbe Monatsbeitrag fällig. Die Beitragsschuldner haben

der Gemeinde Essingen eine Einzugsermächtigung für die Elternbeiträge und das Verpflegungsgeld zu erteilen.

Der Elternbeitrag wird in 11 Monatsbeiträgen erhoben, wobei der Monat August beitragsfrei ist.

Änderungen bei den Familienverhältnissen (Zahl der Kinder unter 18 Jahren) wirken sich ab dem auf das Ereignis folgenden Monat auf den Elternbeitrag aus.

8. Haftung und Versicherung

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich unfallversichert

- auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Einrichtung und wieder zurück.
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung.
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

Sofern sich ein Unfall auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung ereignet, ist dieser unverzüglich der Leitung der Einrichtung zu melden.

Die Gemeinde Essingen bzw. das von ihr beschäftigte Personal der Einrichtung übernimmt mit der Übergabe des Kindes an eine/n Erzieher/in die Verantwortung für die die Einrichtung besuchenden Kinder. Diese Verantwortung beginnt und endet im Rahmen der jeweiligen Öffnungs- bzw. vereinbarten Betreuungszeiten.

Die Bekleidung der Kinder ist während des Kindergartenbesuches versichert. Näheres hierzu regeln die entsprechenden Bedingungen des Versicherungsträgers. Diese können bei der Gemeinde Essingen eingesehen bzw. erfragt werden.

Haftpflichtschäden sind nicht über die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt. Den Eltern wird daher empfohlen, sich über den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung zu informieren.

9. Kleidung, Bettwäsche, Windeln, Hygiene

Kleidungsstücke und Schuhe sollen, um Verwechslungen zu vermeiden, mit dem vollen Namen des Kindes gekennzeichnet werden.

Die Personensorgeberechtigten sind gehalten, die Kinder für den Besuch der Einrichtung sauber, zweckmäßig und wettergerecht (entsprechend der Jahreszeit) zu kleiden und entsprechende Ersatzkleidung in der Einrichtung zu hinterlegen.

Die Personensorgeberechtigten müssen ausreichend Windeln sowie entsprechend erforderliche Hygieneartikel (Puder etc.) in der Einrichtung hinterlegen und jeweils frühzeitig nachzufüllen.

Der Träger stellt für die Ersatzkleidung, -wäsche, Windeln etc. ein entsprechendes Aufbewahrungsbehältnis für jedes Kind bereit.

Darüber hinaus stellt der Träger Lätzchen, Handtücher zum Unterlegen beim Wickeln, Waschlappen sowie für jedes Kind ein Bett mit Matratze, Kissen und Deckbett sowie Bettwäsche mit Bettlaken und eine Tasche für persönliche Dinge wie Schnuller, Schmusetier etc..

10.Regelung im Krankheitsfall

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Kinder nicht in die Kinderkrippe gehen dürfen, wenn

- sie an einer schweren Infektion erkrankt sind, wie Z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektion, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- sie unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leiden und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- sie an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt sind oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und dem pädagogisch tätigen Betreuungspersonal verabreicht.

Die Einrichtung ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden muss. Auch wenn Mitglieder des Haushaltes an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leiden, dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Bei ernsthaften Krankheiten oder Hinweisen darauf sollte stets der Haus- oder Kinderarzt konsultiert werden. Ggf. ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz. Es wird auf das im Anhang 1 angefügte Merkblatt zum Infektionsschutz nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz verwiesen.

11. Informationspflicht der Personensorgeberechtigten

Im Interesse eines geordneten Betriebs der Einrichtung sowie zur reibungslosen verwaltungsmäßigen Abwicklung sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, der Gruppenleitung oder Einrichtungsleitung folgende Mitteilungen zukommen zu lassen.

- Wenn das Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, ist dies bis spätestens 9.00 Uhr des Besuchstages mitzuteilen.
- Soll das Kind von anderen Personen als den Sorgeberechtigten abgeholt werden, muss das Personal vor der ersten Abholung von den Sorgeberechtigten schriftlich informiert werden (Einverständniserklärung). Erfolgt keine Verständigung, darf das Kind nicht anderen Personen übergeben werden.
- Änderung der häuslichen Verhältnisse
Die Personensorgeberechtigten müssen die Einrichtung über wichtige, die Einrichtung betreffende Änderungen der häuslichen Verhältnisse (z.B. Wohnungswechsel, Geburt eines Kindes, Änderung des Familienstandes, usw.) unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Ebenfalls gilt diese Mitteilungspflicht, wenn sich die telefonische oder sonstige Erreichbarkeit ändert.

Der Wegzug aus Essingen hat zur Folge, dass grundsätzlich der Anspruch auf den bisherigen Betreuungsplatz ab dem auf den Wegzug folgenden Monat entfällt.

Der Träger kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn dies eine soziale Härte bedeuten würde, eine zeitlich befristete Verlängerung zulassen.

12. Aufsicht

Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.

13. Elternbeteiligung

Die Einbindung der Eltern in die Arbeit der Kinderkrippe nimmt einen hohen Stellenwert ein. Die Beteiligung erfolgt über einen jährlich zu wählenden Elternbeirat und mindestens einmal stattfindende Elternabende und Elterngespräche über die Entwicklung des Kindes.

Die Kleinkindpädagogik legt besonderen Wert auf eine allmähliche Eingewöhnung in die Kinderkrippe. Die Eingewöhnungszeit hängt sehr vom Alter des Kindes ab, da

das Kind verschiedene Entwicklungsphasen durchläuft und auf unbekannte Situationen verschieden reagiert. Insbesondere in der Eingewöhnungsphase findet ein enger Austausch zwischen dem Erziehungspersonal und den Eltern statt.

14. Ausschluss vom Besuch der Kinderkrippe

Die Gemeinde Essingen kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn

- das Kind die Einrichtung länger als 14 Tage unentschuldigt nicht mehr besucht hat.
- die Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet haben.
- der zu entrichtende Elternbeitrag länger als 2 Monate nach erfolgloser Mahnung nicht bezahlt wurde.
- die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Platz in der Kinderkrippe erhalten haben.
- die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten.

Kinder, die sich nicht in die Ordnung der Kinderkrippe einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten des pädagogischen Auftrags der Kinderkrippe übersteigen und die Belange anderer Kinder wesentlich beeinträchtigen (z.B. starke Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder), können vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

15. Inkrafttreten

Diese überarbeiteten bzw. angepassten Aufnahmebestimmungen treten am 1. April 2013 in Kraft.

16. Anerkennung der Aufnahmebestimmungen

Mit der Abgabe der schriftlichen Anmeldung des Kindes werden diese Aufnahmebestimmungen anerkannt.

Anhang 1 – Merkblatt zum Infektionsschutz

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (bspw. Kindergarten, Kinderkrippe) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden) und bakterielle Ruhr;
3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um so genannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätzmilben, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu

nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch in der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.